

Obst- und Gartenbauverein Miesenbach e.V.



SATZUNG

Fassung November 2021

OBST- UND GARTENBAUVEREIN MIESENBACH e.V.



SATZUNG (neu)

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Miesenbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Ramstein-Miesenbach (Stadtteil Miesenbach).
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht – Zweibrücken.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung der Gartenkultur in Hausgärten, Kleingartenanlagen, Wohn- und Siedlungsräumen,
- Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege,
- Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- Vermittlung der zum Obst- und Gartenbau notwendigen Kenntnisse durch Vorträge, Kurse und Versammlungen.
- Förderung des Gartens als Erholungsraum.

- 1 -

§ 3 VEREINSMITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede Person werden.
Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages müssen die Gründe dem Abgelehnten schriftlich mitgeteilt werden. Widerspruch gegen eine Ablehnung ist möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ableben
- Ausschluss

Ein Austritt kann jederzeit erfolgen. Mit dem Austritt geht jeglicher Anspruch gegen den Verein und sein Vereinsvermögen verloren. Der Austretende ist verpflichtet den Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Ausschlussgründe sind

- vereinschädigende Aktivitäten eines Mitgliedes,
- Beitragsrückstand trotz mehrmaliger Mahnung.

Mitglieder, die sich in herausragender Weise für die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- Die Bestrebungen des Vereins, wie unter § 2 dargestellt, zu unterstützen,
- die Satzung des Vereins zu befolgen,
- sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten,
- die vollen Jahresbeiträge zu entrichten,
- die Einrichtungen und Geräte des Vereins pfleglich zu behandeln und dem Verein jeden durch unsachgemäße Behandlung entstandenen Schaden zu ersetzen.

- 2 -

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht:

- Die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Geräte unter Anleitung eines Verantwortlichen zu nutzen,
- an Versammlungen, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- Anträge an den Verein zu stellen.

§ 4 GESCHAFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn hierzu ein vereinseigenes Bedürfnis besteht. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich gefordert wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens 12 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- 3 -

Die Bekanntmachung erfolgt in

- den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Ramstein-Miesenbach und Weilerbach,
- der Tageszeitung Die Rheinpfalz,
- dem Geschäftsanzeiger.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Über die von der Mitgliederversammlung zu behandelnden Anträge entscheidet diese mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Anträge ordentlicher Mitglieder müssen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.

Das Stimmrecht muss von jedem Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Festlegung und Änderung der Satzung,
- Festlegung des Jahresbeitrages,
- Verabschiedung von Anträgen, die vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellt wurden,
- Entscheidung über Ausschlussanträge,
- Verabschiedung des jährlich zu erstellenden Rechenschafts- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Hauptkassierers, des Schriftführers, der Beisitzer, der Kassenprüfer und des Wahlleiters,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

- 4 -

§ 7

DER VORSTAND

Alle Ämter im Vorstand werden ehrenamtlich und ohne Entgelt geführt.

Nachweisbare Auslagen für Telefon- und Postgebühren sowie Bürokleinbedarf o. ä. können auf Antrag erstattet werden.

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Hauptkassierer und
- mindestens 5 Beisitzern.

Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedem von ihnen wird einzeln Vertretungsbefugnis erteilt.

Hiervon darf im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Vertretungsmacht ist des Weiteren im Innenverhältnis insoweit eingeschränkt, als sie

- zu rechtsgeschäftlichen Handlungen bis zu einem Wert von 1000,00 € keiner Zustimmung bedürfen,
- zu rechtsgeschäftlichen Handlungen mit einem Wert von mehr als 1000,00 € bis zu 10000,00 € der Zustimmung des Vorstandes bedürfen,
- zu rechtsgeschäftlichen Handlungen mit einem Wert von mehr als 10000,00 € der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

- 5 -

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Der Vorstand ist zuständig für

- die Vorbehandlung bzw. Vorbereitung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge,
- die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes,
- die Vorschläge zur Ernennung verdienter Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden,
- Vorschläge über den Ausschluss von Mitgliedern.

Den einzelnen Vorstandsmitgliedern obliegen insbesondere folgende Einzelaufgaben:

1. Vorsitzender

- Einberufung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und deren Leitung. Er sorgt dafür, dass über alle Versammlungen und Sitzungen eine fortlaufende Niederschrift gefertigt wird,
- Erstattung des Rechenschaftsberichtes in der Jahreshauptversammlung,
- Vertretung des Vereins in örtlichen und überörtlichen Gremien.

2. Vorsitzender

- Unterstützung des 1. Vorsitzenden in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Schriftführer

- Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs,
- Fertigung der Niederschriften bei Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane,
- Führung der Mitgliederkartei,
- Verlesen der Niederschrift zur letzten Mitgliederversammlung.

- 6 -

Hauptkassierer

- Eintragung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben in ein Kassenbuch; die entsprechenden Belege sind zu sammeln,
- die Jahresrechnung so zeitig zu fertigen, dass sie der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden kann,
- ein Inventarverzeichnis des Vereinseigentums anzulegen und es laufend zu führen,
- den Eingang und die Abrechnung der Mitgliederbeiträge zu überwachen.

Beisitzer

- Aktive Mitarbeit in der Vereinsführung zur Unterstützung des 1. Vorsitzenden,
- Übernahme von Einzelaufgaben

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Niederschrift über Vorstands- und Mitgliederversammlungen werden durch den ersten und zweiten Vorsitzenden für die Richtigkeit unterschrieben.

Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder zur Unterstützung heranziehen denen jedoch ein Stimmrecht im Vorstand nicht zusteht.

§ 8

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein wird aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung aufgelöst.

Hierfür ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter elf sinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Stadt Ramstein-Miesenbach über, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben, wie sie in § 2 der Satzung bezeichnet sind, im Stadtteil Miesenbach zu verwenden hat.

- 7 -

SCHLUSSBESTIMMUNG

In Zweifelsfragen, zu denen diese Satzung nicht genügend Aufschluss gibt, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Vereinsrechts gemäß BGB.

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.09.2021, nach eingehender Aussprache, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen und beschlossen.

Eintragungen beim Amtsgericht Zweibrücken im Vereinsregister 10617

1.

Nummer der Eintragung: 5

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 19.09.2021 hat die Änderung der Satzung in §7 (Der Vorstand) beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

26.11.2021

Daun

b) Bemerkungen:

Bl. 26 ff SB